

# GR\_GERICHTE ZK1 2021 63 vom 21. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2021 63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_63)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2021 63 du 21 décembre 2021

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2021 63 del 21 dicembre 2021

## Regeste

vorsorgliche Massnahmen/Auskunftspflicht nach Art. 170 ZGB | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 6

/ 14 ffügung vorliegt. Das Gericht prüft nämlich von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 60 ZPO). 1.2.1. Beim Prozess Nr. 135-2019-33 handelt es sich um ein Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen, das von B.\_\_\_\_\_ mit Gesuch vom 24. Januar 2019 eingeleitet worden war, und in dem der Genannte gestützt auf Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 170 ZGB von seiner Ehefrau Auskünfte über deren finanzielle Verhältnisse verlangte. Mit Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Malo- ja vom 5. März 2019 wurde das Gesuch gutgeheissen und A.\_\_\_\_\_ unter Andro- hung der Straffolgen von Art. 292 StGB angewiesen, innert 20 Tagen die letzte Steuererklärung, den Jahresabschluss mit Belegen und aktuelle Auszüge über Bank- und gegebenenfalls Postkonti vorzulegen. Der erwähnte Entscheid wurde durch das Kantonsgericht von Graubünden mit Urteil vom 14. Januar 2020 (ZK1 19 49) bestätigt und ist folglich rechtskräftig. Bereits vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob im erwähnten Verfahren noch eine prozessleitende Verfügung ergehen kann. 1.2.2. Mit seinem Gesuch vom 16. März 2020 ersuchte B.\_\_\_\_\_ um Vollstreckung des Massnahmeentscheids vom 5. März 2019. So nahm er darin ausdrücklich auf den erwähnten Entscheid Bezug, machte eine unvollständige Erfüllung desselben durch A.\_\_\_\_\_ geltend und verlangte die gerichtliche Aufforderung der Genann- ten, die noch fehlenden Belege und Urkunden einzureichen. Der Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht Maloja befasste sich in der Folge dann auch mit der Vollstreckung der von ihm am 5. März 2019 angeordneten und vom Kantons- gericht bestätigten Auskunftspflicht von A.\_\_\_\_\_. In seiner Erkenntnis vom 22. April 2021 hielt er nämlich ausdrücklich fest, dass er die erwähnte Verpflichtung nicht neu beurteile, sondern lediglich "präzisiere" (vgl. act. B.1 E. 13). Der ange- fochtene Entscheid ist somit entgegen dessen Bezeichnung nicht als prozesslei- tende Verfügung zu qualifizieren – auch nicht als solche im Hauptverfahren –, sondern als Entscheid betreffend Vollstreckung einer vorsorglichen Massnahme. 1.3.1. Die Vollstreckung einer vorsorglichen Massnahme richtet sich nach Art. 267 ZPO. Nach dieser Bestimmung trifft das Gericht, das die vorsorgliche Massnahme anordnet, auch die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen. Obwohl die direkte Vollstreckung die Regel ist, kann das erkennende Massnahmegericht Vollstre- ckungsmassnahmen – auf Gesuch hin oder von Amtes wegen – auch erst nachträglich anordnen, d.h. in einem der Massnahmeverfügung zeitlich nachge- henden Entscheid, wenn es die gleichzeitige Anordnung aus Versehen oder be- wusst unterlassen hat. Ebenfalls zulässig ist die Änderung bereits erfolgter Voll- streckungsmassnahmen (Lorenz Droese, in:

Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.],

#### **E. 7**

Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100) und Art. 6 lit. a KGV (BR 173.100). 1.4.2. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO),

#### **E. 8**

/ 14 wobei der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung jeden Verstoss gegen geschriebenes und ungeschriebenes Recht beinhaltet und auch die Unangemessenheit umfasst (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 320 ZPO; Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 10 zu Art. 310 ZPO i.V.m. N 4 zu Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 1.4.3. Zu beachten bleibt, dass es im Beschwerdeverfahren nicht darum geht, das Erkenntnisverfahren neu aufzurollen, sondern lediglich zu prüfen ist, ob eine korrekte Vollstreckung der Auskunftsanordnung vom 5. März 2019 vorliegt. 1.5.1. Die seitens der Beschwerdeführerin zur Edition verlangten Akten der verschiedenen zwischen den Parteien hängigen oder abgeschlossenen Verfahren wurden soweit erforderlich beigezogen. 1.5.2. Was das von ihr am 25. Juni 2021 eingereichte Schreiben betrifft, so ging dieses vor Abschluss des Schriftenwechsels ein (vgl. act. D.4), so dass es entgegen dem Antrag des Beschwerdegegners nicht aus dem Recht zu weisen ist. Der Inhalt des Schreibens ist mangels konkretem Bezug zum Beschwerdeverfahren allerdings nicht relevant. 2. Im angefochtenen Entscheid gab der Vorderrichter zunächst einige Überlegungen des Kantonsgerichts von Graubünden in dessen Urteil vom 14. Januar 2020 (ZK1 19 49) wieder und nahm im Anschluss eine Präzisierung der Informationspflicht der Beschwerdeführerin vor, namentlich in zeitlicher Hinsicht. Er führte aus, das Auskunftsbegehren des Beschwerdegegners datiere vom 24. Januar 2019, was durch die Anfechtung des Entscheids beim Kantonsgericht sowie durch weitere Verfahrensverzögerungen indes über zwei Jahre zurückliege. Massgebend sei daher nicht mehr das Datum der Einreichung des Auskunftsbegehrens, sondern der aktuelle Zeitpunkt. Die Auskunftserteilung beziehe sich mit anderen Worten auf die aktuelle Vermögenssituation zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Verfügung. Anders zu entscheiden, würde Tür und Tor für die Verzögerung des Verfahrens durch den auskunftsverpflichteten Ehegatten öffnen. Zudem drängten sich, sollte das Gericht auf eine nicht mehr aktuelle Vermögenssituation abstellen, unter Umständen Abänderungsbegehren auf. Die Beschwerdeführerin habe folglich Auskunft über ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse zu erteilen und die letzte Steuererklärung komplett und versehen mit den dazugehörigen Belegen,

#### **E. 9**

/ 14 den letzten Jahresabschluss mit den dazugehörigen Belegen sowie die aktuellen Auszüge ihrer Bank- und Postkonti einzureichen. Ausserdem habe sie, nachdem sie anlässlich der Hauptverhandlung die von ihr verlangten Unterlagen zugebenormassen nicht komplett eingelegt habe, diese nachzureichen. Sämtliche Urkunden seien vollständig und ohne Abdeckung irgendeiner Information vorzulegen, zumal die Beschwerdeführerin keine Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht habe und die Entscheidung über zu

treffende Schutzmassnahmen ohnehin einzig beim Gericht liege (act. B.1 E. 12 f.). 3.1. Die Beschwerdeführerin rügt vorliegend zunächst, dass der Vorderrichter die Dispositionsmaxime verletzt habe. Indem dieser nicht auf das Gesuchs-, sondern auf das Entscheiddatum abstelle, müsse sie nun gemäss Ziffer 1 erstes Lemma des Entscheiddispositivs etwas liefern, was der Beschwerdegegner gar nie verlangt habe (Beschwerde Ziff. 2.2.2.2 u. 3.1.1.6). Dieser Einwand erweist sich im Ergebnis als zutreffend: 3.1.1. Der Beschwerdegegner verlangte in seinen Eingaben vom 16. März 2020 und vom 12. Mai 2020 tatsächlich nur, dass die Beschwerdeführerin die fehlenden Belege zur Steuererklärung und zur Jahresrechnung 2018 sowie die aktuellen und vollständigen Bank- bzw. Postkontoauszüge des Jahres 2018 einreiche, nicht aber, dass sie zusätzlich noch aktuelle(re) Auskünfte erteile. Der Vorderrichter war zwar insofern nicht an die Anträge des Beschwerdegegners gebunden, als er all-fällige Vollstreckungsmassnahmen auch von Amtes wegen anordnen durfte (vgl. E. 1.3.1). Allerdings war er nicht befugt, den zu vollstreckenden Entscheid materiell zu überprüfen, zu ergänzen oder diesen abzuändern (vgl. Melanie Huber, a.a.O., Rz. 56 f. u. 192; vgl. im Allgemeinen auch BGer 4A\_287/2020 v. 24.3.2021 E. 2.2). Letzteres ergibt sich auch daraus, dass eine Änderung von vorsorglichen Massnahmen von Amtes wegen grundsätzlich nicht erlaubt ist (Lucius Huber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 4 zu Art. 268 ZPO). Genau das tat der Vorderrichter aber, indem er von der Beschwerdeführerin nicht nur Unterlagen aus dem Jahr 2018, sondern auch aktuelle Unterlagen forderte, für die Auskunftspflicht somit nicht allein den Zeitpunkt der Massnahmeverfügung, sondern zusätzlich auch noch denjenigen der Vollstreckungsverfügung als massgeblich betrachtete. Die Vollstreckungsanordnung greift in diesem Sinn in das abgeschlossene Erkenntnisverfahren ein bzw. schießt über die vorsorgliche Massnahme vom 5. März 2019 hinaus. Dies erweist sich als unzulässig, selbst wenn sich aufgrund eines von der Beschwerdeführerin angehobenen Rechtsmittelverfahrens eine zeitliche Verschiebung ergeben hat.

## **E. 10**

/ 14 3.1.2. Zweifellos dürfte es sinnvoll und auch notwendig sein, dass das Regionalgericht Maloja beim Entscheid über den nahehelichen Unterhalt über aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin verfügt. Die entsprechenden Informationen können aber nicht im Rahmen des vorliegenden (Vollstreckungs-)Verfahrens erlangt werden. Vielmehr hat das Regionalgericht – unter Beachtung der jeweils anwendbaren Verfahrensmaximen (Art. 58 ZPO; Art. 277 ZPO bzw. Art. 276 i.V.m. Art. 272 ZPO) – im Hauptverfahren oder im Verfahren betreffend Abänderung der im Eheschutzverfahren festgelegten Unterhaltspflicht entsprechende prozessrechtliche Anordnungen zu treffen bzw. hat der Beschwerdegegner ein Gesuch auf Abänderung der vorsorglichen Massnahme (Auskuftserteilung) zu stellen. 3.2. Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, soweit sie in Bezug auf die Unterlagen aus dem Jahr 2018 eine Erfüllung ihrer Auskunftspflicht geltend macht (vgl. Beschwerde Ziff. 3.1.1.2 in fine u. Ziff. 3.1.3). 3.2.1. Die Steuererklärung 2018 wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Maloja vom 20. Februar 2020 zwar eingereicht (RG act. I./3), allerdings ohne die ersten Seiten, ohne vollständige Adressangabe der Beschwerdeführerin, ohne deren Unterschrift und ohne Beilagen. Ein vollständiges und verlässliches Bild über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist dadurch nicht möglich. So wäre bspw. in Bezug auf die Eigenversorgungskapazität die Kenntnis darüber

wichtig, welcher unselbständigen Erwerbstätigkeit die Beschwerdeführerin nachgeht, was sich aus dem Lohnausweis als Beilage zur Steuererklärung ergeben würde. Mit der Unterschrift auf der Steuererklärung würde sie sodann das vollständige und wahrheitsgetreue Ausfüllen des Dokuments bestätigen. 3.2.2. In den am 29. April 2020 eingereichten Auszügen ihrer Postkonti (RG act. I./4) deckte die Beschwerdeführerin ihre Adresse, insbesondere aber die Angaben zu Einzählern und Begünstigten ab. Ohne diese Angaben fehlt den entsprechenden Auszügen die Aussagekraft. Weder lässt sich eruieren, welche Einkünfte die Beschwerdeführerin aus unselbständiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus anderen Quellen erzielt, noch ergeben sich Hinweise zu ihrem Bedarf (z.B. Überweisungen für Miete oder Krankenkasse). Die Feststellung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin keine Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht habe und ohnehin das Gericht und nicht sie über allfällige Schutzmassnahmen befände, hat die Genannte im Übrigen nicht substantiiert bestritten.

## **E. 11**

/ 14 3.2.3. Im Weiteren fehlt auch der Jahresabschluss der Unternehmung der Beschwerdeführerin des Jahres 2018 mit den dazugehörigen Belegen, wurde am 20. Februar 2020 doch lediglich eine rudimentäre Jahresaufstellung (auf einer A4-Seite) eingereicht (RG act. I./3). 3.2.4. Aus dem Gesagten ergibt sich einerseits, dass die Beschwerdeführerin ihrer Auskunftspflicht gemäss Entscheid vom 5. März 2019 bis anhin nicht nachgekommen ist, so dass der Beschwerdegegner entgegen ihrer Ansicht (vgl. Beschwerde Ziff. 3.1.1.7) über ein schutzwürdiges Interesse an Vollstreckungsanordnungen verfügte und diese auch notwendig waren. Dass der Vorderrichter hierzu zuständig war (vgl. zum entsprechenden Einwand Ziff. 3.1.3.2 der Beschwerde), wurde bereits dargelegt (E. 1.3.1). Andererseits wird deutlich, dass die erste Instanz mit den Anordnungen in Ziffer 1 zweiter Spiegelstrich und in Ziffer 2 des Entscheiddispositivs sachlich nicht über das hinausgegangen ist, was bereits im Entscheid vom 5. März 2019 verlangt wurde, sondern ihre Anordnungen lediglich präzisierte. Es handelt sich in diesem Sinn um zulässige Vollstreckungsanordnungen. 3.3. Ebenso wenig verfangen die weiteren Einwände der Beschwerdeführerin: 3.3.1. Zunächst ist festzustellen, dass die prozessleitende Verfügung des Regionalgerichts Maloja vom 23. April 2020 (act. C.17) den vorinstanzlichen Vollstreckungsanordnungen nicht entgegensteht (Beschwerde Ziff. 3.1.1.3). Zwar wurde darin – im Rahmen einer Auflistung der zwischen den Parteien hängigen Verfahren – festgehalten, dass das Verfahren Nr. 135-2019-33 nach der Bestätigung des Entscheids vom 5. März 2019 durch das Kantonsgericht von Graubünden erledigt sei. Damit wurde indessen lediglich zum Ausdruck gebracht, dass das Massnahmeverfahren als solches abgeschlossen und die Beschwerdeführerin demnach rechtskräftig zur Auskunftserteilung verpflichtet worden war. Eine Aussage darüber, dass die Genannte ihrer Verpflichtung auch ordnungsgemäss nachgekommen wäre, enthält die erwähnte Verfügung indes nicht. Die Beschwerdeführerin durfte daraus folglich nicht den Schluss ziehen, keine weiteren Einkünfte mehr erteilen zu müssen. Erst recht nicht durfte sie zum damaligen Zeitpunkt von einem entsprechenden Verzicht seitens des Beschwerdegegners ausgehen, hatte jener doch rund einen Monat vorher, am 16. März 2020, explizit um Vollstreckung der Auskunftspflicht ersucht. Der Umstand, dass sie zusammen mit ihrer Eingabe vom 29. April 2020 dann (unvollständige) Kontoauszüge aus dem Jahr 2018 ins Recht legte, steht ihrer aktuellen Interpretation der prozessleitenden Verfügung vom 23. April 2020 ebenfalls entgegen. Weshalb sich im Weiteren aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdegegner gegen die von der Beschwerdeführerin angestrebte

## **E. 12**

/ 14 Berichtigung des Protokolls der Hauptverhandlung vom 20. Februar 2020 wehrte, ein Verzicht des Beschwerdegegners auf die Erhebung weiterer Beweismittel zur Eigenversorgungskapazität der Beschwerdeführerin ergeben sollte (vgl. Beschwerde Ziff. 3.1.1.3), ist nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass Letztere hier die Beweiserhebung im Hauptverfahren und nicht das vorliegende Massnahmeverfahren anspricht, wurde im fraglichen Protokoll eine weitere Beweisabnahme für den Fall, dass ein Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten nicht möglich wäre, ausdrücklich vorbehalten. Ebenso wenig wie der Beschwerdegegner auf die Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs gegenüber der Beschwerdeführerin verzichtet hat, hat er schliesslich einen Verzicht auf den Einbezug deren Einkommens bei der Berechnung des nahehelichen Unterhalts erklärt (vgl. KGer GR ZK1 15 172/173 v. 26.7.2017 E. 6.12 in fine; KGer GR ZK1 19 49 v. 14.1.2020 E. 3.4.2). 3.3.2. Nicht zu hören sind sodann die Einwände der Beschwerdeführerin bezüglich des fehlenden Rechtsschutzinteresses (vgl. z.B. Ziff. 3.1.3.4 der Beschwerde). Dass der Beschwerdegegner im Hinblick auf die Regelung der Nebenfolgen der Ehescheidung oder eine allfällige Abänderung der bestehenden Unterhaltsregelung (Art. 179 ZGB) über ein solches verfügt, ist rechtskräftig festgestellt (KGer GR ZK1 19 49 v. 14.1.2020 E. 3.2.2, 3.3.2 u. 3.4.2) und steht im Vollstreckungsverfahren daher nicht mehr zur Diskussion. Im erwähnten kantonsgerichtlichen Urteil wurde sodann explizit darauf hingewiesen, dass beim Entscheid über ein Auskunftsbegehren (noch) nicht geprüft werden müsse, ob die Voraussetzungen für eine Abänderung der vom Eheschutzgericht getroffenen Unterhaltsregelung effektiv erfüllt sind (a.a.O., E. 2.2 u. 3.4.2). Die Argumentation der Beschwerdeführerin, dass bei fehlenden Voraussetzungen für eine Abänderung des Eheschutzurteils auch der damit zusammenhängende Auskunftsanspruch nicht gegeben sei (Beschwerde Ziff. 3.1.1.1. f.), zielt damit ins Leere. 3.3.3. Ebenfalls unzutreffend ist der Einwand der Beschwerdeführerin, dass eine res iudicata vorliege (Beschwerde Ziff. 3.1.2), ging es im vorinstanzlichen Verfahren doch nicht darum, erneut über die materiellrechtliche Auskunftspflicht zu urteilen, sondern darum, diese zu vollstrecken. 3.3.4. Dass das Anfechtungsobjekt mit der Strafandrohung von Art. 292 StGB verbunden worden ist, ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Beschwerde Ziff. 3.1.5) schliesslich ebenfalls nicht zu beanstanden. Abgesehen davon, dass der Vorderrichter zu einer solchen Anordnung ermächtigt war (vgl. E. 1.3.1), bot die bis zum Erlass des angefochtenen Entscheids nicht vollständig erfolgte Auskunftserteilung durch die Beschwerdeführerin Anlass zu einer solchen

## **E. 13**

/ 14 Massnahme. Ausserdem erweist sich diese als verhältnismässig, zumal im Vergleich zur ursprünglichen Vollstreckungsanordnung keine Verschärfung vorgenommen wurde und die Beschwerdeführerin es in der Hand hat, mit der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Auskunftspflicht einer Bestrafung zu entgehen. 4. Zusammenfassend steht fest, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben ist, soweit die Auskunftspflicht der Beschwerdeführerin darin im Vergleich zum Entscheid vom 5. März 2019 zeitlich ausgedehnt wurde, ansonsten aber bestätigt werden kann. Dies gilt auch für den Kostenpunkt, ist es gemäss Art. 104 Abs. 3 ZPO doch zulässig, über die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen erst zusammen mit der Hauptsache zu entscheiden. Der Vorinstanz im Hinblick auf die dannzumal vorzunehmende Kostenverteilung Weisungen zu

erteilen, wie es die Beschwerdeführerin anstrebt, erscheint weder notwendig noch angemessen. 5.1. Zu regeln verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten gestützt auf Art. 106 Abs. 2 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. In familien- rechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen ab- weichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). 5.2. Vorliegend obsiegt die Beschwerdeführerin mit ihrem Rechtsmittel, sofern sie die seitens der Vorinstanz vorgenommene zeitliche Ausdehnung ihrer Aus- kunftspflicht rügt. Mit ihren übrigen Einwänden unterliegt sie. Gestützt auf diesen Ausgang werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die nach auf Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 2'000.00 festgesetzt werden, den Parteien je hälftig auferlegt. Die Gerichts- kosten werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 verrechnet. Da jene lediglich die Hälfte der gerichtlichen Kos- ten, d.h. CHF 1'000.00, zu übernehmen hat, wird der Beschwerdegegner verpflich- tet, der Beschwerdeführerin den von ihr geleisteten Vorschuss im Umfang von CHF 1'000.00 zu erstatten (Art. 111 Abs. 1 u. 2 ZPO). Da bei gleichmässigem Ver- fahrensausgang nach gegenseitiger Verrechnung der Quoten des jeweiligen Ob- siegens ( $\frac{1}{2}$  –  $\frac{1}{2}$ ) zugunsten keiner Partei eine Differenz resultiert, ist keine Partei- entschädigung zuzusprechen (vgl. zur Quotenmethode: KGer GR ZK1 19 1/3 v. 16.11.2020 E. 19.6.2).

#### **E. 14**

/ 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.